

für die Gesellschaft die entsprechenden politischen, juristischen und anderen Institutionen schafft.“¹⁷⁾

Stalin gibt in diesem Zusammenhang den Wissenschaftlern einen wichtigen Hinweis für die Analyse der gesellschaftlichen Erscheinungen:

„Die Sache ist die, daß die gesellschaftlichen Erscheinungen außer diesem Gemeinsamen ihre spezifischen Besonderheiten haben, die sie voneinander unterscheiden und die für die Wissenschaft das Wichtigste sind.“¹⁸⁾

Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Gesellschaftswissenschaft, die spezifischen Besonderheiten der gesellschaftlichen Erscheinungen des Überbaus, die trotz ihrer gemeinsamen Zugehörigkeit zum einheitlichen Überbau unterschiedliche gesellschaftliche Funktionen erfüllen, herauszuarbeiten. Stalin lehrt uns, daß die politischen Einrichtungen, nämlich die Machtorgane, der Staatsapparat, einschließlich der Organe der Rechtsprechung und der sachlichen Anhängsel wie Gefängnisse usw. nicht mit den juristischen Einrichtungen identisch sind. Dementsprechend heißt es in den Thesen der 1. Arbeitstagung des OG der Deutschen Demokratischen Republik vom 2./3. März 1951: „Die Organe der Rechtsprechung sind Bestandteile der einheitlichen demokratischen Staatsgewalt. Dessen müssen sich die Richter als Organe der Rechtsprechung bewußt sein.“¹⁹⁾

Stalin weist uns weiter darauf hin, daß die juristischen Einrichtungen — das sind die Verfassung, die Rechtsordnung — nicht mit den juristischen Anschauungen — wie Rechtsprinzipien, Rechtsbegriffen und Rechtsinstituten — verwechselt werden dürfen. Ebenso wenig wie Staat und demokratisches Staatsbewußtsein identisch sind, darf das demokratische Rechtsbewußtsein — und die Rechtswissenschaft ist nichts anderes „als eine besondere Form des Rechtsbewußtseins“²⁰⁾ — mit der demokratischen Rechtsordnung verwechselt werden. Diese Unterscheidung ist von großer praktischer Bedeutung²¹⁾.

Der demokratische Jurist ist dem demokratischen Gesetz, das den Willen unseres werktätigen Volkes zum Ausdruck bringt, unterworfen. Er hat diese Gesetze nach dem Willen des demokratischen Gesetzgebers anzuwenden und auszulegen. Außerhalb dieses Staatswillens kann es keinen über dem einzelnen stehenden und damit mystischen Willen der demokratischen Kräfte unseres Volkes geben. Jede andere Auffassung führt zur Negierung der Funktion unseres Staates und der führenden Rolle der Sozialistischen Einheitspartei, welche zusammen mit den demokratischen Blockparteien diesen Willen organisiert und gestaltet. Diese Einstellung zur demokratischen Gesetzlichkeit gilt ebenso für die nach dem Willen unseres Volkes übernommenen, d. h. nicht durch die Bestimmungen der Verfassung oder andere Rechtsnormen aufgehobenen Rechtsnormen, die durch die veränderte ökonomische und politische Struktur einen neuen Inhalt erhalten haben. Jeder Jurist ist verpflichtet, sie nach dem Willen unseres demokratischen Gesetzgebers „im Sinne der Verfassung“, d. h. nach den Rechtsprinzipien und Rechtsanschauungen der antifaschistisch-demokratischen Kräfte unseres Volkes, auszulegen; aber es ist keinem Juristen gestattet, diese staatlich sanktionierten Verhaltensregeln durch solche Verhaltensregeln zu ersetzen, die seiner persönlichen Rechtsanschauung entsprechen. Die demokratische Rechtswissenschaft ist

zwar berechtigt und verpflichtet, die Gesetzgebung und die Rechtsprechung mittels ihrer Einsichten und Erkenntnisse anzuleiten; sie darf aber ihre Rechtsanschauungen nicht als juristische Einrichtungen lehren.

Andererseits weist uns die Unterscheidung von juristischen Einrichtungen und juristischen Anschauungen darauf hin, daß der Richter zwar dem Gesetz, nicht aber den überlieferten juristischen Anschauungen (z. B. der subjektiven Teilnahmelehre, der subjektiven Versuchslehre, der Bedingungslehre usw.) unterworfen ist.

Diese Erkenntnis gewinnt an Bedeutung, wenn wir uns bewußt werden, welchen Platz die juristischen Einrichtungen und Anschauungen im System der gesellschaftlichen Beziehungen einnehmen. Stalin zeigt, daß sie Bestandteile eines einheitlichen Überbaus sind, der durch eine Klasse geschaffen wurde, um den Interessen dieser Klasse im Kampf gegen eine andere Klasse zu dienen. Sie unterliegen daher den spezifischen Gesetzmäßigkeiten des Überbaus und können nur in ihrer Wechselwirkung zu den anderen Einrichtungen des Überbaus richtig erkannt werden. Stalin hebt unter diesen Einrichtungen die politischen Institutionen als den wichtigsten Teil des Überbaus hervor. Die Periode des Imperialismus zeigt, daß der Staatsapparat der Imperialisten mit seinem aufgeblähten Beamten- und Militärapparat, seinen Propagandainstituten und Agentenzentralen die entscheidende Rolle im Kampf gegen die unterdrückten und ausgebeuteten antiimperialistischen Kräfte spielt. Es ist daher ein entscheidender Fehler, die Bedeutung des Staatsapparats zu unterschätzen. Noch gefährlicher wäre es, die Rolle und die Bedeutung des sozialistischen Staates als eines Instrumentes des Kampfes um den Kommunismus zu unterschätzen.

Ebenso wenig dürfen wir aber die Bedeutung unseres demokratischen Staatsapparates im Kampfe um die Festigung und Entwicklung unserer demokratischen Errungenschaften gegen die anglo-amerikanischen Kriegshetzer, ihre Agenten und Helfershelfer unterschätzen. Die Aufgabe einer demokratischen Rechtsprechung muß vielmehr darin bestehen, die Bedeutung der Deutschen Demokratischen Republik als des Staates des werktätigen Volkes unter der Führung der deutschen Arbeiterklasse, als der Grundlage der Nationalen Front des deutschen Volkes und als des Instrumentes des Friedens herauszustellen und sie wie unseren Augapfel zu hüten und gegen alle staatsfeindlichen Verbrechen zu schützen. Von einer Einsicht in die Funktion und Bedeutung unseres Staates kann aber nicht gesprochen werden, wenn ein Oberlandesgericht „politische Verstöße leichter Art“ als Fälle des „grobe Unfuges“ bewertet, wenn die Strafkammer eines Landgerichtes „wegen Sachbeschädigung in Tateinheit mit einem Verbrechen gemäß Art. 6 der Verfassung“ verurteilt, wenn Strafverfahren nach Art. 6 „gewissermaßen“ als „Fortsetzung der sich mit der Direktive 38 befassenden Strafrechtspflege“ dargestellt werden. Solche Entscheidungen setzen die hohe Funktion unseres Staates herab und verletzen die Belange unseres Volkes, das sich, wie die Wahlen bewiesen haben, geschlossen hinter unsere Deutsche Demokratische Republik und unsere Regierung gestellt hat. Sie beweisen, daß diese Juristen sich nicht der Bedeutung ihrer Rechtsprechung als Faktor der Erziehung zu einem demokratischen Staatsbewußtsein bewußt sind.

Die Hervorhebung der politischen Einrichtungen zeigt uns zugleich, daß das Recht nur in seiner Wechselwirkung zum Staat erkannt werden kann. Das Strafrecht entstand mit dem Staat als Produkt der Unversöhnlichkeit der Klassengegensätze und ist ein Mittel der herrschenden Klasse zur Bekämpfung solcher Handlungen, die ihre Interessen gefährden. Daher wird der Charakter des Strafrechts durch den Charakter des Staates und seinen Klasseninhalt bestimmt. Das gilt auch für den Charakter der überlieferten Strafrechtsnormen, die durch unseren Staat sanktioniert worden sind. Vielfach finden wir die These verbreitet, daß der demokratische Jurist den Normen des Strafgesetzbuchs und der „strafrechtlichen Nebengesetze“ durch Auslegung einen neuen demokratischen Inhalt zu geben

U) Stalin: a. a. O. Fußnote 1 S. 43.

18) Stalin: a. a. O. Fußnote 1 S. 42.

19) Siehe NJ 1951, S. 158.

20) J. S. Kon a. a. O.

21) Alexejew berührte auf der Sitzung der juristischen Fakultät der Moskauer staatlichen Lomonossow-Universität diese Frage. „Der Staat und die Partei sind die politischen Institutionen des Überbaus; zu den rechtlichen Institutionen gehören die Verfassung, Gesetze u. a. Es wäre fehlerhaft, das Rechtsinstitut als eine rechtliche Institution zu bezeichnen.“

Dieselbe Auffassung wurde auf der Tagung der Aspiranten vertreten.